



Bestimmungen zur Umsetzung Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) aus Freiheitsstrafen und Massnahmen im Vollzugszentrum Klosterfiechten (VZK)

Zielsetzung

Im Wohn- und Arbeitsexternat soll sich der Verurteilte unter weiter gelockerten Bedingungen etablieren können, bevor er bedingt entlassen wird. Um die Übergangsphase sinnhaft zu begleiten und bei Nichtbewährung kurzfristig eingreifen zu können, verbleibt die Vollzugsverantwortung weiterhin beim VZK.

Ausgangslage

Als letzte Progressionsstufe bei Massnahmen sowie bei Freiheitsstrafen über 6.5 Jahren steht das Wohn- und Arbeitsexternat zur Verfügung. Das Schweizerische Strafgesetzbuch umschreibt das Wohn- und Arbeitsexternat wie folgt:

Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats. Dabei wohnt und arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde (Art. 77a Abs. 3 StGB)

Die Richtlinien Externate für den Straf- und Massnahmenvollzug vom April 2011 des Strafvollzugs Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz¹ führen die gesetzlichen Vorgaben weiter aus. In Ergänzung dieser Richtlinie sowie zur besseren Strukturierung der Vollzugsstufe wurden vorliegende Bestimmungen inklusive Vereinbarung mit dem Verurteilten erstellt.

Allgemeine Anforderungen

Gemäss Beilage Vereinbarung WAEX.

Umsetzung

Vollzug

Ein WAEX kann in einer eigenen Wohnung oder in einer begleiteten Wohnform vollzogen werden.

Für die Auswahl einer geeigneten begleiteten Wohnform definiert die Vollzugsbehörde im Vorfeld Anforderungen hinsichtlich Betreuungsintensität und allgemeinen Rahmenbedingungen der Nachfolgeinstitution.

Nach Versetzung ins WAEX finden während der ersten 2 Monate wöchentliche Vollzugsgespräche statt, welche in der Regel im Wechsel im VZK und am Wohnort stattfinden.

Bei Platzierung in einer beschützten Wohnumgebung wird die Bezugsperson vor Ort regulär 1 Mal monatlich beigezogen, bei Bedarf kann diese Frequenz auch erhöht werden.

Die zuständige Bewährungshilfe wird im Sinne einer strukturierten Übergabe für mindestens zwei gemeinsame Gespräche beigezogen. Diese finden in der Regel zu Beginn des WAEX und kurz vor bedingter Entlassung statt.

Die Pflichten des Klienten sind in beiliegender Vereinbarung festgehalten.

¹ <http://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>

Therapie

Bei Klienten, welche den Massnahmenvollzug im VZK erfolgreich durchlaufen haben, verbleibt die therapeutische Anbindung weiterhin im VZK. Die Frequenz der Einzelgespräche kann auf Initiative des Therapeuten reduziert werden. Situativ erfolgt in der zweiten Hälfte des WAEX eine Übergabe an die nachbehandelnde Therapiestelle. Die Anmeldung bei der nachbehandelnden Instanz erfolgt in der Regel durch die Vollzugsbehörde.

Diese Übergabe findet in Form eines Runden Tisches in Anwesenheit aller beteiligten Akteure statt. (Vollzugsbehörde, Fallführung VZK, Fallführung BWH, Therapeut VZK, nachbehandelnder Therapiestelle, Bezugsperson Wohnheim)

Abstinenztestung

Die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Abstinenztestung verbleibt weiterhin beim VZK, welches den Klienten randomisiert zu Abstinenztestungen anbietet. Diesem Aufgebot hat der Klient gleichentags nachzukommen.

Situativ kann in Absprache mit der Vollzugsbehörde geprüft werden, ob die Abstinenztestung durch eine Haaranalyse oder andere geeignete Methoden ersetzt respektive ergänzt werden soll.

Im Einzelfall kann im Auftrag der Vollzugsbehörde ein moderater Alkoholkonsum («Sozialverträgliches Trinken») geprüft und begleitet werden.

Kosten

Die Kosten für ein WAEX richten sich nach der Kostgeldliste des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz.

Rückversetzung

Muss wegen Lockerungsversagen eine Rückversetzung in den stationären Vollzug veranlasst werden, so wird ein zeitnahe Wiedereintritt ins Vollzugszentrum geprüft.